



SATZUNG

MINERVIA

Verein von Freunden und Förderern der Alten
Geschichte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn

§ 1 Name, Zielsetzung und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein MINERVIA (benannt nach der im antiken Bonn stationierten „Legio Prima Minervia“) hat sich am 8.7.2010 in Bonn mit dem Ziel gegründet, die Abteilung Alte Geschichte des Instituts für Geschichtswissenschaft an der Universität Bonn zu unterstützen. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister lautet der Name MINVERIA e. V.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft durch Unterstützung von Forschung, Lehre und Studium auf dem Gebiet der griechisch-römischen Geschichte.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Abteilung Alte Geschichte des Instituts für Geschichtswissenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein bildet sein Vermögen (im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten der Abgabenordnung) und erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden oder sonstige Zuwendungen.
- (2) Über die Mitgliedsbeiträge entscheidet eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Der Jahresbeitrag ist dem Kassenführer bis zum 1. Oktober zu zahlen, ohne dass dem Verein hieraus Kosten entstehen.
- (3) Die Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Förderern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Antrag an den Vorstand erworben. Dem neuen Mitglied ist die Aufnahme per Brief oder auf elektronischem Weg zu bestätigen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod (bei juristischen Personen: durch Erlöschen), durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Beitragsjahrs möglich. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit dem Beitrag in Rückstand bleibt. Ein Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens kann nach Anhörung des Mitglieds vom Vorstand beschlossen werden. Gegen einen solchen Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig beschließt.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern werden diejenigen ernannt, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- (5) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins. Die Mitgliedschaft berechtigt nicht zu sonstigen Zuwendungen oder Vergütungen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Zur Bearbeitung der dem Verein obliegenden Aufgaben sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung berufen

§ 6 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassenführer sowie mindestens einem Vereinsmitglied.
- (2) Der Vorstand hat die Befugnis, die in seiner Mitte etwa entstehenden Lücken bis zur nächsten Wahl durch Kooptation zu ergänzen.
- (3) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, beide mit der Befugnis allein zu handeln und den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende solle von dieser Befugnis nur bei Verhinderung oder im Auftrag des Vorsitzenden Gebrauch machen.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zu einer Sitzung zusammen, wozu der Vorsitzende oder seine Vertreter schriftlich einladen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder zugegen sind.



- (5) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand hat für die Interessen des Vereins im weitesten Umfange zu sorgen und von seiner Geschäftsführung der Mitgliederversammlung einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.
- (7) Dem Vorstand steht ferner das Recht der Ernennung von Ehrenmitgliedern zu.
- (8) Über die Ergebnisse der Sitzungen fertigt der Schriftführer, bei Abwesenheit ein vom Vorstand aus seiner Mitte bestimmtes Mitglied, eine Niederschrift an, die von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. Sie ist dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben. Der Vorstand kann Ergänzungen beschließen.
- (9) Der Kassenführer verwaltet die Kasse des Vereins, nimmt Zahlungen für den Verein entgegen und leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorsitzenden. Er ist nicht besonderer Vertreter im Sinne von §30 BGB.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einberufen und von ihm geleitet. Außerdem muss eine

Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Delegation von Stimmen ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter geleitet. Falls diese nicht anwesend sind, bestimmt die Versammlung einen Leiter aus ihrer Mitte.
- (4) Für die Dauer der Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
- (5) Über die Ergebnisse der Versammlung fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an, die von ihm, dem Vorsitzenden (ggf. dem Versammlungsleiter) und ggf. dem Wahlleiter zu unterschreiben sind. Sie ist den Mitgliedern im nächsten Mitgliederrundschreiben bekannt zu geben und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zusendung Einwände beim Vorstand erhoben worden sind. Kann oder will der Vorstand diesen Einwänden nicht abhelfen, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- 1) Wahl des Vorstands



- 2) Wahl des Kassenprüfers
- 3) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- 4) Beschlussfassung über Anträge
- 5) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
- 6) Beratung und Anregungen an den Vorstand bezüglich der Vereinsaktivitäten
- 7) Beratung und Beschlussfassung über Fragen der Vereinsorganisation
- 8) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 9) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern der Antrag dazu bei der schriftlichen Einladung vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung gesetzt worden ist. Im Übrigen wird der Vorstand ermächtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die von den Finanzbehörden oder vom zuständigen Vereinsregister-Gericht aus formalen Gründen gefordert werden. Solche Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über die Auflösung erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Auflösung des Vereins als Punkt der Tagesordnung ausdrücklich erwähnt sein.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein von Altertumsfreunden im Rheinlande e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.